

Redaktionsstatut COLLAGE

1 Zweck

- Das Redaktionsstatut der COLLAGE beschreibt Aufgaben, Rechte und Pflichten der Redaktion, enthält Richtlinien über den Inhalt und regelt das Verhältnis zwischen Redaktion, Heftherstellung und dem Herausgeber, dem Fachverband fsu.
- Die Redaktion COLLAGE ist eine Kommission gemäss Art. 15 der Statuten des fsu.

2 Funktion und Inhalt der COLLAGE

2.1 Funktion

- Verantwortlicher Herausgeber der COLLAGE ist der Fachverein fsu.
- Die COLLAGE ist offizielles dreisprachiges Magazin, Informationsträger, Meinungsforum und Verbandsorgan des fsu gemäss Art. 2 der Statuten fsu.
- Die COLLAGE ist politisch und konfessionell unabhängig.

2.2 Inhalt

- Die COLLAGE behandelt redaktionell folgende Schwerpunkte vorwiegend in Form von Themenheften:
 - Raumplanung, Städtebau, Umwelt und Verkehr.
 - Sie publiziert Mitteilungen des Vorstands, der Kommissionen, Sektionen und der Geschäftsstelle sowie Veranstaltungshinweise des fsu.
- Die COLLAGE arbeitet mit folgenden Rubriken und benennt dafür verantwortliche Personen:

- Impressum	> ProduzentIn
- Editorial	> Themenverantwortliche
- Carte Blanche	> Redaktion
- Hefthema	> Themenverantwortliche
- Forum	> ProduzentIn
- Verbandsmitteilungen	> Sekretariat fsu
- Inserate, Beilagen	> ProduzentIn.

3 Administration und Herstellung der COLLAGE

3.1. Verträge zwischen fsu und Herstellung

- Der Herausgeber fsu regelt Heftherstellung, Druck und Versand der COLLAGE vertraglich.
- Grundlage für die Verträge sind Leistungsaufträge, die folgende Positionen umfasst:
 - Produktion
 - Layout und Gestaltung der COLLAGE
 - Druck, Ausrüstung und Versand
 - Werbung, Marketing COLLAGE
- Der/die ProduzentIn ist verantwortlich für Layout, Druck, rechtzeitiges Erscheinen und Versand der COLLAGE.
- Der/die ProduzentIn koordiniert Heftherstellung, Übersetzungen, Inserate und Beilagen.
- Der/die ProduzentIn erteilt die Aufträge für:
 - Übersetzungen
 - Leistungen Dritter (Beiträge, Fotos, Grafiken udgl.)
- Die Geschäftsstelle fsu übernimmt
 - Administration der Abonnemente, Adressen, Inkasso
 - Rechnungsstellung, Inkasso der Inserate und Beilagen (inkl. Versand der entsprechenden Belegexemplare)
 - Buchhaltung, Rechnungsabschluss und Budgetierung.

3.2 Einbezug der Redaktion

- Bei Änderungen der Verträge zur Heftherstellung oder bei der Erstellung neuer Verträge ist die Redaktion anzuhören.

4 Redaktion COLLAGE

4.1 Zusammensetzung der Redaktion COLLAGE

- Die Redaktion besteht aus dem Deutschschweizer Komitee, dem Comité romand und dem Comitato della Svizzera italiana. Die Komitees bestellen gemeinsam das Zentralkomitee.
- Das Zentralkomitee umfasst mindestens 7 Personen, davon mindestens eine aus dem Comité romand und eine aus dem Comitato della Svizzera italiana. Es koordiniert die Redaktionsarbeit und die Produktion der COLLAGE.
- Die drei Komitees können selbstständig weitere Personen zuziehen.
- Mitglieder der Redaktion stellen sich für mindestens zwei Jahre zur Verfügung.
- Die Redaktion informiert den Vorstand fsu über Mutationen im Team.
- Die Redaktion wird vom Vorstand fsu bestätigt.

4.2 Rechte und Pflichten der Redaktion COLLAGE

- Die Redaktion richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung fsu genehmigten Budget für die Herausgabe der COLLAGE und arbeitet mit der Produktion zusammen.
- Die Redaktion der COLLAGE bestimmt Kontaktpersonen
 - zur Produktion,
 - zum Vorstand fsu;
 - zu anderen Organisationen bzw. Medien
- Pro Ausgabe findet eine Redaktionsitzung statt.
- Die Redaktion befasst sich mit der Jahresplanung bzw. den langfristigen Themenschwerpunkten.
- Die Redaktion arbeitet ehrenamtlich und freiwillig.
- Reisespesen werden zum Halbtax-Tarif SBB 2. Klasse entschädigt.
- Mitglieder der Redaktion erhalten jeweils ein Belegexemplar der COLLAGE.
- Die Redaktion der COLLAGE ist für den redaktionellen Teil der Zeitschrift verantwortlich.
- Die Redaktion ist in Bezug auf den Inhalt autonom.
- Sie berücksichtigt bei der Wahl der Themen die Vorschläge und Anregungen des Vorstands fsu.
- Persönliche Meinungsäusserungen der Mitglieder der Redaktion sind zu zeichnen.
- Jedes Redaktionsmitglied ist verpflichtet, seine eigenen und die unter seiner Verantwortung publizierten Artikel auf Wahrheitsgehalt, Sachlichkeit und Fairness hin zu prüfen.
- Über zweifelhafte Artikel entscheidet die Redaktion.
- Anonyme und/oder ehrverletzende Zuschriften werden nicht publiziert.
- Die Redaktion sorgt dafür, dass explizit genannte Personen wenn möglich in der gleichen, spätestens aber in der nächsten Ausgabe Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, sofern sie dies wünschen.

- Sie hat das Recht, unaufgefordert eingesandte Artikel in eigener Verantwortung, wenn möglich mit Rücksprache mit Autoren, zu kürzen. Falls keine sinnvollen Kürzungen möglich sind, können Artikel zur Überarbeitung zurückgegeben werden.
- Der/die AutorIn eines bestellten Artikels kann verlangen, dass sie vorgängig über Kürzungen orientiert wird und sie entscheiden kann, ob sie den Artikel unter diesen Voraussetzungen noch veröffentlichen will.
- Für Kürzungen oder Zurückweisungen sind Inhalt, fachliche und journalistische Qualität oder Platzgründe massgebend.
- Die Redaktion kann bestellte oder unaufgefordert eingesandte Artikel ändern oder zurückweisen, wenn sie offensichtlich akquisitorischen Charakter aufweisen.
- Die Redaktion hat das Recht, nicht zeitgebundene Artikel aus Platzgründen ohne Rücksprache mit der AutorIn in eine der folgenden Ausgaben zu verschieben.
- Die Anforderungen an Beiträge werden im Infoblatt «Redaktionelle und gestalterische Vorgaben für Beiträge in der COLLAGE» zusammengefasst.

4.3. Abgeltung, Belegexemplare

- Die Publikation von Artikeln, Fotos und grafischen Darstellungen erfolgt normalerweise honorarfrei.
- Die Redaktion kann in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise Honorare ausrichten. Diese sind vorgängig mit der Geschäftsstelle fsu abzusprechen.
- Anstelle von Honoraren erhalten AutorInnen kostenlose Belegexemplare.

5 Form und Umfang der COLLAGE, Auflage, Erscheinen

5.1 Erscheinungsform

- Die COLLAGE erscheint in der Regel sechs Mal pro Jahr.
- Um das Budget einhalten zu können, ist die Redaktion ausnahmsweise und in Absprache mit dem Vorstand fsu berechtigt, Doppelnummern herauszugeben. Leserschaft, Inserenten werden dabei rechtzeitig informiert.
- Die Redaktion kann in Absprache mit dem Vorstand fsu die Herausgabe von Sonderheften beschliessen.
- Die Redaktion ist für das Erscheinungsbild der COLLAGE verantwortlich.
- Grundlegende Änderungen am Auftritt der COLLAGE erfolgen in Absprache mit dem Vorstand fsu.
- Die jeweiligen Themenverantwortlichen einer Ausgabe sind für die Aufmachung der Hauptartikel verantwortlich.

5.2 Umfang der Zeitschrift

- Der Umfang der COLLAGE liegt normal bei 32 Seiten A4.
- Abweichungen erfolgen nach Rücksprache mit der Redaktion aufgrund des Budgets sowie der gebuchten Inserate.
- Die Redaktion nimmt jeweils nach der Mitgliederversammlung vom Budget der COLLAGE Kenntnis, das ihr von der Geschäftsstelle fsu unterbreitet wird. Sie ist verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Budget für die Herstellung der COLLAGE einzuhalten. Budgetanträge für das Folgejahr sind bis Ende Januar an die Geschäftsstelle fsu einzureichen.
- Die COLLAGE kann mit verwandten Organisationen fallweise Kooperationen eingehen, auch zum gemeinschaft-

lichen Versand. Entsprechende Vereinbarungen sind im Einzelfall zu regeln, mit der Redaktion abzustimmen und dem Vorstand fsu zur Genehmigung zu unterbreiten.

5.3. Erscheinungsplan und Auflage

- Redaktionsschluss und Erscheinen der COLLAGE werden regelmässig im Impressum veröffentlicht.
- Die Auflage richtet sich nach den Abonnenten sowie der vertraglich vereinbarten normalen Zusatzaufgabe für Belegexemplare, Gratisexemplare für Werbung und Marketing.
- Für besondere Fälle (Veranstaltungen, gemeinsamer Versand, Sonderhefte und dergleichen) kann die Auflage weiter erhöht werden. Die anfallenden Mehrkosten werden mit den jeweiligen Partnern gemeinsam getragen.

6 Inserate und Beilagen, Sonderhefte

6.1 Grundsätzliches

- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in der COLLAGE Inserate zu publizieren, Beilagen einzuheften, dem Versand beizulegen und Sonderhefte zu publizieren.
- Enthalten Inserate oder Beilagen Unterschriftsbogen für Initiativen, Referenden und dergleichen, ist für das Beilegen die Zustimmung des fsu-Vorstands einzuholen.
- Die Annahmestelle für Inserate wird im Impressum aufgeführt.
- Zuständig für die Platzierung der Inserate ist die Hefherstellung in Absprache mit der Grafik.
- Der Preis für Sonderhefte wird im Einzelnen ausgehandelt. Er deckt mindestens die Kosten von Hefherstellung und Versand.

6.2 Abgrenzung zwischen redaktionellem Teil und Inseraten

- Inserate werden inhaltlich und gestalterisch klar vom redaktionellen Teil abgegrenzt.
- So genannte «Publi-Reportagen» (bezahlte Werbeinformationen, redaktionell aufgemacht) sind ebenfalls klar vom redaktionellen Teil abzugrenzen.
- Sonderhefte orientieren sich in der Aufmachung am Erscheinungsbild der COLLAGE.
- Alle branchenüblichen Konditionen und die technischen Anforderungen für Inserate werden in den Insertionsbestimmungen zusammengefasst und jeweils zu Jahresbeginn aktualisiert.

von der Redaktion COLLAGE am xx.xx.2017 beschlossen und dem Vorstand fsu zur Genehmigung unterbreitet

vom Vorstand fsu am xx.xx.20xx genehmigt